

Bonn, den 10/2020

Nutztierartige Haltung von Strauen



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Straue sind seit etwa 1830 in landwirtschaftlich genutzten Strauenhaltungen zu finden. Seit Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts werden Straue auch in Deutschland vermehrt als landwirtschaftliche Nutztiere zur Erzeugung von Fleisch, Eiern und Leder gehalten. Zuvor beschrnkte sich die Haltung von Strauen in Deutschland auf Zoologische Grten und Tierparks.

Auch wenn es inzwischen mehr Erfahrung mit der Haltung von Strauen gibt, bleiben Straue Wildtiere. Auch gezchtete Straue gelten als Wildvgel. Ihre Haltung ist nicht vergleichbar mit der von domestizierten Tieren wie Hhnern, Gnsen oder Hausenten. Der Deutsche Tierschutzbund lehnt die nutztierartige Haltung von Wildtieren, zu denen auch der Strau gehrt, aus tierschutzethischer Sicht, ab.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist eine Haltung von Tieren nur dann zulssig, wenn die Vgel ihrer Art und ihren Bedrfnissen entsprechend untergebracht, gehalten und gepflegt werden knnen.

Herkunft und Vorkommen des Straues

Der Strau (*Struthio camelus*) ist ein groer flugunfhiger Laufvogel, der sich vor etwa 50 Millionen Jahren in Asien entwickelte und von dort aus in die Mongolei, nach Europa und Afrika verbreitete. Heute ist sein natrliches Vorkommen auf den afrikanischen Kontinent beschrnkt. Dort leben die Straue in weitlufigen Halbwstern, Gras- und Buschsavannen.

Vier Unterarten knnen abgegrenzt werden: *S. camelus camelus*, *S. camelus australis*, *S. camelus massaicus* und *S. camelus syracus*. Die Letztgenannte ist durch unabhssige Bejagung bereits ausgestorben. Zustzlich gibt es den *S. molybdophanes*, der in der Gegend von Somali vorkommt. Einige Autor*innen fhren ihn als eigene Art, andere als Unterart zu *S. camelus*.

Biologie des Straues

Je nach Unterart knnen mnnliche Straue mehr als zweieinhalb und weibliche Tiere ber zwei Meter gro werden (Kopfhhe). Hhne wiegen zwischen 90 und 140 und Hennen zwischen 80 und 120 Kilogramm. Damit ist der Strau der grte heute lebende Vogel. In kargen und eher heien Regionen werden die Tiere mit drei bis fnf Jahren geschlechtsreif. Im gemigten Klima Mitteleuropas mit guter Futtergrundlage bereits mit eineinhalb bis zwei Jahren. Die Hennen werden frher

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10

53129 Bonn

Tel. 0228 60 49 6-0

Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de

www.tierschutzbund.de

geschlechtsreif als die Hhne. Straue erreichen ein durchschnittliches Lebensalter von 20 bis 25 Jahren. Es gibt einzelne Berichte von Tieren, die deutlich lter geworden sind.

Straue verfgen ber hervorragend ausgebildete optische und akustische Sinne. Sie knnen ausdauernd laufen und bei Gefahr eine hohe Geschwindigkeit von bis zu 70 Stundenkilometern entwickeln. Sie knnen auch problemlos Zune mit mehr als 1,5 Metern Hhe berwinden. Die Flgel dienen beim Laufen der Balance und haben darber hinaus Bedeutung bei der Thermoregulation und Kommunikation.

Straue leben in einem groen Revier. Die Reviergre wird von der Futtergrundlage mitbestimmt und umfasst etwa zwei bis 15 Quadratkilometer. Bis zu zehn Stunden des Tages verbringen die groen Vgel mit der Futtersuche und -aufnahme. Straue ernhren sich berwiegend von Pflanzen. Besonders Jungtiere fressen auch Insekten und kleine Wirbeltiere, um den etwas erhhten Eiweibedarf whrend des Wachstums zu decken. Um Futter im Muskelmagen zu zerkleinern, nehmen die Tiere Steine auf. Einen Teil ihres Wasserbedarfs knnen sie durch die Aufnahme wasserspeichernder Pflanzen decken.

Straue sind sozial lebende Tiere. Je nach Jahreszeit leben sie in festen Familien- und stabilen Gruppenstrukturen oder in berfamiliren greren Herden. In Zeiten der Fortpflanzung leben die Tiere in der Regel in Vielehe, meist ein Mnnchen mit zwei bis vier Weibchen (eine Haupthenne und mehrere Nebenhennen).

Straue sind Gelegenheitsbrter. Das heit: Sie sind nicht an bestimmte Paarungszeiten gebunden, werden jedoch durch das vorherrschende Klima sowie das Nahrungsangebot beeinflusst. blicherweise beginnt die Balz- und Brutzeit gegen Ende des Winters, sobald die Tage wieder lnger werden. Dies ist in Sdafrika im September und in Europa im Februar der Fall. Kommen die Vgel in der eigentlichen Brutperiode nicht zur Brut, knnen sie auch auerhalb dieser Phase Eier legen und brten. Die Hennen einer Familie (Haupthenne und Nebenhennen) legen jeweils etwa zehn Eier in ein gemeinsames Nest. Somit betrgt die Gelegegre zehn bis 40 Eier. Die Brut beginnt, sobald das Gelege vollstndig ist und wird von Hahn und Hennen gleichermaen bernommen. Ebenso die sptere Aufzucht der Kken. Die Brutdauer betrgt 42 Tage. Whrend dieser Zeit verhalten sich die Hhne sehr beschtzend sowie aggressiv. Sie verteidigen sich und die Brut durch nach vorn und seitlich gerichtete Tritte. Sie knnen damit lebensgefhrlich verletzen. Daher ist in dieser Zeit besondere Vorsicht beim Umgang mit den Tieren geboten.

Die Kken sind Nestflchter. Sie bedrfen der Fhrung durch das Hauptelternpaar und lernen durch Nachahmung. Beim Fhren der Jungen kann es auch zur Bildung sogenannter „Kindergrten“ mit Jungtieren aus verschiedenen Gelegen kommen, die dann von wenigen erwachsenen Tieren betreut werden. Die Jungtiersterblichkeit ist unter natrlichen Bedingungen sehr hoch. Sie kann 30 bis 50 Prozent betragen.

Wesentlich fr das Wohlbefinden der Straue ist die tgliche Gefiederpflege, zu der auch das Sandbaden gehrt. Meistens baden mehrere Straue gleichzeitig im Sand. Zudem baden Straue gerne im Wasser und sie knnen auch gut schwimmen.

Straue haben keine Brzeldrse. Sie knnen ihr Gefieder nicht zum Schutz vor Nsse einfetten, damit es wasserabstoend wird. Dennoch durchnssen die Tiere bei Niederschlgen nicht vollstndig. Aufgrund ihrer besonderen Struktur leiten die Federn der Gefiederoberflche das Wasser, hnlich einem Lotuseffekt, schnell und effizient ab. Ihr ausgeprgtes Unterhaut-Fettgewebe dient als Schutz gegen Klte.

Straue versuchen den Kontakt mit Beutegreifern zu vermeiden. Sie beobachten stndig ihre Umgebung und flchten bei Gefahr. Sie knnen zu Flucht-, Panik- und Abwehrreaktionen gegenber dem Menschen und allem Unbekannten neigen. Dabei knnen die Tiere sich und andere verletzen. In ausweglosen Situationen wehren sie sich mit ihren krftigen Beinen durch Fustritte.

Rechtliche Vorgaben zur Haltung

In Deutschland existieren keine speziellen gesetzlichen Regelungen zur Haltung von Strauen. Grundstzlich gilt, wie fr jede Tierart, das Tierschutzgesetz. Fr die Haltung von Strauen hat somit auch § 2 des Tierschutzgesetzes Gltigkeit, dem zufolge diejenige*derjenige, die*der ein Tier hlt, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedrfnissen entsprechend angemessen ernhren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Darber hinaus darf sie*er die Mglichkeit des Tieres zu artgemer Bewegung nicht so einschrnken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schden zugefgt werden.

Das gewerbsmige Zchten oder Halten von Wirbeltieren, auer landwirtschaftlichen Nutztieren, ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtig. Strauenvgel gelten nicht als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (vgl. Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchfhrung des Tierschutzgesetzes), sodass ihre Halten und Zcht unter die Erlaubnispflicht fallen. Das heit: Wer gewerbsmig Strauenvgel zchten oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zustndigen Behrde.

Werden die Tiere oder ihre Nachzucht zu Zwecken der Erzeugung von Nahrungsmitteln oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten, sind Strauenvgel jedoch Nutztiere im Sinne des § 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), sodass bei der Haltung zu Erwerbszwecken diese Verordnung zustzlich gilt (§ 1 Absatz 1 TierSchNutztV). Die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der TierSchNutztV sind daher bei der Haltung von Strauenvgeln zu den genannten Zwecken ebenfalls einzuhalten.

1994 hat das damalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Gutachten über „Mindestanforderungen an die Haltung von Strauenvögeln auer Kiwis“ erstellt, das 1996 ergänzt wurde. Dieses Gutachten wurde 2019 von dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Strauen, Nandus, Emus und Kasuaren“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) abgelöst.

Mit diesem Gutachten werden die in § 2 des Tierschutzgesetzes formulierten Anforderungen in Bezug auf das Halten von Strauenvögeln konkretisiert. Das Gutachten wendet sich an die zuständigen Behörden der Länder und an die Tierhalter*innen. Als antizipiertes Sachverständigengutachten soll es sowohl sie als auch Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.

Der Deutsche Tierschutzbund und der Bund gegen Missbrauch der Tiere haben sich in einem Differenzprotokoll zu diesem Gutachten gegen die nutztierartige Strauenhaltung ausgesprochen, da aus der Sicht des Tierschutzes eine artgemäe Haltung damit nicht gewährleistet ist.

Auf europäischer Ebene wurden im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen „Empfehlungen für die Haltung von Strauenvögeln“ des Europarates festgelegt (in Kraft getreten am 22.10.1997). Grundsätzlich sind die Anforderungen des Europarates zwar rechtlich verbindlich, aufgrund ihres grtenteils nur empfehlenden Charakters können diese Regelungen den Behörden aber nur bedingt bei der Kontrolle von Strauenhaltungen als Maßgabe dienen.

Strauenhaltung – nutztierartige Haltung von Wildtieren

In Afrika, dem natürlichen Verbreitungsgebiet der Straue, hat die Strauenhaltung eine lange Tradition. Die Tiere werden dort extensiv in groen Farmen gehalten. In Europa ist eine semiintensive Haltung auf guter Futtergrundlage üblich. In Deutschland werden Straue erst seit den 1990er-Jahren in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten – zur Fleischproduktion, aber auch zur Vermarktung von Eiern und Leder.

In Deutschland wird als Farmstrau der Schwarzhalsstrau „African Black“ (*Struthio camelus var dom.*) gehalten. Er ist durch die Kreuzung des Nordafrikanischen (*S. camelus camelus*) mit dem Südafrikanischen (*S. camelus australis*) Strau entstanden.

Auch die gehaltenen Straue sind Wildtiere und nicht domestiziert. Dies wird unter anderem daran deutlich, dass selbst von Hand aufgezogene Straue als erwachsene Tiere zu Flucht-, Panik- und Abwehrreaktionen gegenüber dem Menschen und allem Unbekannten neigen können. Ihre Haltung ist nicht vergleichbar mit der anderer Tiere, die seit vielen Jahrhunderten gezüchtet und in ihrer Anatomie, Physiologie und im Verhalten verändert und angepasst wurden,

wie zum Beispiel das Haushuhn oder das Hausschwein. Auch rechtlich gelten Straue nicht als landwirtschaftliche Nutztiere. Sie lassen sich nur schwer an entsprechende Haltungsformen anpassen. Selbst unter optimierten Bedingungen werden die Tiere in landwirtschaftlicher Haltung hinsichtlich ihres Bewegungsbedürfnisses, Nahrungssuch-, Fortpflanzungs- oder Sozialverhaltens erheblich eingeschränkt.

Wie weiter oben bereits ausgeführt, benötigt jede*r, die*der Straue hält oder züchtet, eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziff. 3 TierSchG. An diese Erlaubnis ist die Nachweispflicht einer entsprechenden Sachkunde (fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten über die Strauenhaltung) gebunden. Genehmigungspflichtig ist zudem das Freigehege für Straue.

Tierschutzprobleme in der Strauenhaltung

Insbesondere zu Beginn der kommerziellen Strauenhaltung in Deutschland wurden erhebliche Tierschutzprobleme nachgewiesen. Tierärztliche Untersuchungen aus den 1990er-Jahren haben ergeben, dass nur etwa zehn Prozent der Erkrankungen bei Strauenvögeln auf primäre Infektionserkrankungen zurückgehen, 90 Prozent auf Haltungs- und Managementfehler.

Ob Straue unter den in Deutschland herrschenden klimatischen Bedingungen überhaupt artgemäß gehalten werden können, war zunächst unklar. Aus diesem Grund erklärte die Bundestierärztekammer den Strau 1995 zum „zu schützenden Tier des Jahres“.

Inzwischen gibt es zwar mehr Erfahrungen mit der Haltung von Strauen, sodass die häufig dramatischen Tierschutzfälle abgenommen haben. Auch weiß man mittlerweile, dass Straue an Temperaturschwankungen in großen Bereichen adaptiert sind. Lediglich kalter Starkwind und starke Sonneneinstrahlung in Verbindung mit anhaltender sommerlicher Hitze (über 30 °C) können ihr Wohlbefinden stören und ihre Gesundheit gefährden. Grundsätzliche Probleme in der Strauenhaltung bleiben jedoch bestehen. Diese ergeben sich bereits aus der Tatsache, dass der Strau ein Wildtier ist und damit eine Haltung, die seinen Bedürfnissen und Verhaltensweisen entspricht, relativ schwierig ist. Sie stellt insbesondere an die Pflege und die Betreuung hohe Anforderungen. Selbst wenn Straue an den Menschen als Betreuer*in gewöhnt sind, stellen das Handling, zum Beispiel im Krankheitsfall, das Einfangen und der Transport der Tiere zur Schlachtung erhebliche Belastungen und Stress für die Tiere dar.

Zudem fehlen klare Vorgaben zur tierschutzgerechten Schlachtung und solche sind angesichts der Physiognomie der Tiere auch schwer zu etablieren. Von den zugelassenen Methoden ist der Bolzenschuss als tierschutzwidrig anzusehen.

Auch die Zucht und Aufzucht von Strauen gestaltet sich schwierig. In der Regel werden die Eier künstlich erbrütet, eine Naturbrut ist die Ausnahme. Fehlt eine Anleitung der Küken durch die Eltern, müssen Halter*in oder Betreuer*in die

Kken zum Fressen und Trinken animieren. Das ist eine sehr zeit- und arbeitsintensive Aufgabe, die – wird sie schlecht erfllt – erhebliche Tierschutzprobleme und hohe Todesraten verursacht. Darber hinaus sind die Jungtiere in den ersten Lebenswochen noch sehr klteempfindlich und sie mssen, da sie Schwierigkeiten haben, selbststndig den Stall aufzusuchen, bei nasskalter Witterung und in den Nchten in den Stall getrieben werden. Zum Schutz vor Beutegreifern wird empfohlen, die Jungtiere nachts in einer sicheren Stallung unterzubringen, bis sie sechs Monate alt sind. Auch hier fhrt eine unzureichende Betreuung zu erheblichen Tierschutzproblemen.

Eine Stallhaltung von Strauen, die als Lauftiere einen groen Bewegungsdrang haben, ist ungeeignet und tierschutzwidrig. Infolge der Stallhaltung entstehen Krankheiten, Verletzungen und Verhaltensstrungen wie Federpicken und Kannibalismus. Trotzdem werden Straue bei extremen nasskalten Witterungsverhltnissen oder aufgrund von Aufstallungsgeboten bei Seuchengefahren wie der klassischen Geflgelpest zumindest zeitweise in Stllen gehalten.

Problematisch ist nicht zuletzt, dass bislang keine rechtsverbindlichen Anforderungen an die Haltung festgelegt sind.

Grundsatzposition zur Strauenhaltung

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt aus tierschutz*ethischer* Sicht die nutztierartige Haltung von Wildtieren, zu denen auch der Strau gehrt, ab.

Aus tierschutz*rechtlicher* Sicht ist eine Haltung von Tieren nur dann zulssig, wenn diese ihrer Art und ihren Bedrfnissen entsprechend untergebracht, gehalten und gepflegt werden knnen. Grundstzliche Tierschutzprobleme in der Aufzucht, der Haltung, dem Einfangen sowie beim Transport und der Schlachtung haben sich zwar im Vergleich zum Beginn der kommerziellen Strauenhaltung in Deutschland verringert, allerdings nach wie vor nicht zufriedenstellend. Eine tierschutzgerechte Haltung von Strauen ist unter den gegebenen Bedingungen derzeit nicht gewhrleistet. Es besteht zudem keine wirtschaftliche Notwendigkeit, Straue zur Produktion von Fleisch oder Eiern zu halten, da die Versorgung der Bevlkerung durch die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mehr als gesichert ist.

Im Sinne eines prventiven Tierschutzes sollte auf die nutztierartige Haltung von Strauen verzichtet werden. Werden dennoch Straue gehalten, mssen zumindest die Vorgaben des „Gutachtens ber Mindestanforderungen an die Haltung von Strauen, Nandus, Emus und Kasuaren“ eingehalten werden – unter Beachtung des Differenzprotokolls des Deutschen Tierschutzbundes. Der Deutsche Tierschutzbund spricht sich zudem dafr aus, das Gutachten durch eine rechtsverbindliche Verordnung zu ersetzen

Literatur/ Quellen:

BMEL (2019): Gutachten ber Mindestanforderungen an die Haltung von Strauen, Nandus, Emus und Kasuaren vom 14. Mrz 2019

Europarat (1997): Empfehlungen fr die Haltung von Strauenvgeln (Straue, Emus und Nandus)

Kistner, C (2017): Straue Zucht, Haltung und Vermarktung, 3. berarbeitete Auflage, Ulmer Verlag

Knoll Sauer, M et al. (2019): Aktueller Stand in der Strauenhaltung, 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“

Korbel, R et al. (2015): Betrachtungen und Empfehlungen zur artgemen und tierschutzgerechten Haltung von Strauenvgeln in Deutschland, Tierrztliche Praxis/Grotiere 4/2015

Nustein K (2009): Untersuchungen der Haltungsbedingungen von Nandus (*Rhea americana*), Emus (*Dromaius novaehollandiae*) und Strauen (*Struthio camelus*) in Sddeutschland. Dissertation, Tierrztliche Fakultt, Ludwig-Maximilians-Universitt Mnchen.

Schulz, K (2004): Untersuchungen zum Verhalten und der Haltung von Afrikanischen Strauen (*Struthio camelus*) unter deutschen Klimabedingungen. Dissertation, Tierrztliche Fakultt, Ludwig-Maximilians-Universitt Mnchen

Tierschutzgesetz

(<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

(<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html>)